



Betrifft: SARS-CoV-2-Pandemie – Weiteres Vorgehen bei den Gerichten

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der derzeit positiven Entwicklung der Pandemielage hat das Bundesministerium für Justiz ab 1.7.2021 neue Regelungen über die in den Gerichten geltenden Sicherheitsmaßnahmen getroffen. Davon sind hervorzuheben:

1. In allen **parteioffentlichen Bereichen** gilt die Pflicht zum Tragen jenes **Gesichtsschutzes**, der den jeweils geltenden Vorschriften folgend in den öffentlichen Verkehrsmitteln verwendet werden muss (im Folgenden: GSÖ).
 2. Auch in den **Verhandlungen** besteht grundsätzlich die Pflicht zum Tragen eines GSÖ, wobei das Entscheidungsorgan bei allen Personen, die eines der **drei G** erfüllen, davon zur Gänze ab- oder bei entsprechender Verfügbarkeit eine mindere Form des Gesichtsschutzes vorsehen kann (also bei bestehender Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske einen MNS). Die Frage, ob eines der drei G vorliegt, ist in sinngemäßer Anwendung des § 1 Abs. 2 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung, BGBl. II Nr. 278/2021 idgF, zu beantworten.
 3. Von Temperaturmessungen wird generell abgesehen.
 4. Gerichtsvollzieher*innen sind verpflichtet, beim Kontakt mit externen Personen einen GSÖ zu tragen.
 5. Der **Mindestabstand** beträgt 1 m, idealerweise 1,5 bis 2 m.
 6. Analog zu § 19 Abs. 2 Z 7 und 8 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung gilt für **Kinder** bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr keine Pflicht zum Tragen eines GSÖ. Sofern Personen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen eines GSÖ nicht
-

zugemutet werden kann, gilt die Trageverpflichtung nicht.

7. Maßnahmen der Handhygiene und häufiges Lüften bleiben aufrecht.

Für den Präsidenten des Landesgerichtes

Dr. Andreas Stutter